

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses
(Gutachterausschußgebührensatzung)
vom 08. Mai 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 08. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bollschweil erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß gem. § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten, werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Bollschweil erhoben.

§ 2

Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlaßt, oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Wertermittlung erhoben.
- (2) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind, wird die Gebühr aus der Summe der für die Wertunterschiede maßgebenden Verkehrswerte ermittelt.
- (4) Wird für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert für das unbebaute Grundstück angegeben, wird dafür keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so beträgt die Gebühr für jeden weiteren Stichtag die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.

- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
- (7) Wird der Wert eines ideellen Miteigentumsanteils an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (8) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne daß sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrunde gelegt.
- (9) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z. B. gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschußverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr um 10% bis 50 %.
- (10) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuß beträgt die Gebühr zwischen 10% und 40% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr.
- (11) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer unbebauter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke eines Eigentümers oder mehrerer Teil- bzw. Wohnungseigentumsrechte eines Eigentümers innerhalb eines Grundstücks, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte berechnet.
- (12) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 (2) BauGB) erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei Wertermittlungen von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert *Wert*
bis 50.000 DM - *25.000 Euro* 400 DM - *200 Euro*
- bis 200.000 DM - *100.000 Euro* 400 DM - *200 Euro*
- zuzüglich 0,40 % aus dem Betrag über 50.000 DM - *25.000 Euro*
- bis 500.000 DM - *250.000 Euro* 1.000 DM - *500 Euro*
- zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 200.000 DM - *100.000 Euro*
- bis 1.000.000 DM - *500.000 Euro* 1.750 DM - *875 Euro*
- zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 500.000 DM - *250.000 Euro*
- bis 10.000.000 DM - *5.000.000 Euro* 2.400 DM - *1.200 Euro*
- zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 1.000.000 DM - *500.000 Euro*
- über 10 000 000 DM - *5.000.000 Euro* 7.800 DM - *3 400 Euro*
- zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 10.000.000 DM - *5.000.000 Euro*

Die Gebühren werden auf volle DM-Beträge aufgerundet.

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder bei Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1
- (3) Die gesetzlich vorgesehenen Ausfertigungen sind in der Gebühr enthalten. Für jede weitere Ausfertigung werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Bollschweil erhoben.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren. Wird der Antrag nur deshalb abgelehnt, weil der Gutachterausschuß nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 7

Zusätzliche Wertangabe

Wird nach der Bekanntgabe des Verkehrswerts zusätzlich die Angabe des Sach-, Ertrags-, oder Vergleichswerts verlangt, soweit dies überhaupt möglich ist, so wird hierfür 1/5 der Gebühr nach § 3 Abs. 1 erhoben.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags nach § 5 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme bzw. Ablehnung. Sie wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bollschweil, den 08. Mai 1996



Der Gemeinderat:

[Handwritten Signature]
Schweizer
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aktenvermerk

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln vom 24.05.1996 bis 03.06.1996.
Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 23.05.1996.

Bollschweil, den 04.06.1996

Zur Beurkundung

[Handwritten Signature]